

Antrag

Hannover, den 01.09.2026

Fraktion der CDU

Für ein sicheres Niedersachsen - Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes im Lichte der Sachverständigenanhörung grundlegend überarbeiten

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich die sicherheitspolitische Lage in den letzten Jahren massiv verschärft hat. Erhöhte Anforderungen bei der Gefahrenabwehr, Verhütung von Straftaten und Verhinderung von Terroranschlägen sowie eine rasant fortschreitende technische Entwicklung erfordern eine grundlegende Überarbeitung des Polizeirechts. Bestehende Befugnisnormen müssen auch mit Blick auf die Rechtsprechung nachgeschärft und neue Befugnisnormen im Hinblick auf die Verlagerung von Kriminalität in den digitalen Raum geschaffen werden. Die letzte umfassende Überarbeitung des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts erfolgte im Jahr 2019. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen für die Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung grundlegend geändert.

Vor diesem Hintergrund brachte Innenministerin Behrens in der 77. Plenarsitzung am 19. November 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes (Drucksache 19/8942) für die Landesregierung in den Landtag in erster Beratung ein. Sie kündigte dabei an: „Mit der Ihnen vorliegenden Novelle schaffen wir ein modernes, technologieoffenes und vorausblickendes Regelwerk.“ Und weiter: „Mit dieser Novellierung wird Niedersachsen über das modernste Polizeigesetz in Deutschland verfügen.“ Am 26. Februar 2026 fand im Ausschuss für Inneres und Sport eine umfangreiche Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des NPOG statt.

Der Landtag begrüßt, dass der Gesetzentwurf zahlreiche bereits in den Landtag eingebrachte Gesetzesinitiativen sowie Forderungen von Sicherheitsexperten aufgreift und damit in Teilen den gestiegenen sicherheitspolitischen Herausforderungen Rechnung trägt. Dies betrifft beispielsweise die grundlegende Überarbeitung der Vorschriften zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Fällen häuslicher Gewalt zum besseren Schutz der Opfer oder die neuen Regelungen zum Einsatz sogenannter intelligenter Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch die Polizei. Gleiches gilt für die Einfügung von Regelungen in das NPOG, die den Einsatz sogenannter biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme oder die Nutzung von Anwendungen zur automatisierten Datenanalyse in Fällen großer Datenmengen zulassen. Auch die Neuschaffung einer Befugnisnorm zur Detektion und Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme (Drohnenabwehr) ist zwingend notwendig und überfällig, spätestens seit dem Anschlagversuch am Flughafen Leipzig/Halle am 05. August 2026.

Der Landtag stellt fest, dass die Anhörung im Ausschuss für Inneres und Sport am 26. Februar 2026 im Ergebnis gezeigt hat, dass die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen und die Anpassung bestehender Vorschriften an die Erfordernisse einer modernen Polizeiarbeit dringend notwendig sind. Zugleich wurde der Gesetzentwurf von zahlreichen Sachverständigen als unvollständig und an vielen Stellen als überarbeitungsbedürftig bewertet. Mehrere Rechtswissenschaftler und auch die Vertreter der Polizeigewerkschaften haben darauf hingewiesen, dass bestehende Sicherheitslücken nicht vollständig geschlossen, neue technische Möglichkeiten nicht ausreichend genutzt und einzelne Regelungen weiterentwickelt werden sollten. Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden müssten die rechtlichen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die in anderen Bundesländern bereits erfolgreich im Polizei- und Gefahrenabwehrrecht eingesetzt werden. An vielen Stellen machten die Sachverständigen konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzentwurfs.

Vor diesem Hintergrund stellt der Landtag fest, dass der Gesetzentwurf zur Novellierung des NPOG im weiteren parlamentarischen Verfahren grundlegend zu überarbeiten ist. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Videoüberwachung im öffentlichen Raum deutlich verstärken:

Die Möglichkeiten der Videoüberwachung, um Straftaten frühzeitig zu verhindern und Gefahrenlagen zu erkennen, sind deutlich zu erweitern. Die Verwaltungsbehörden müssen ebenso wie die Polizei befugt sein, Videoaufzeichnungen anfertigen zu dürfen. Zum Schutz kritischer Infrastrukturen muss es auch nicht öffentlichen Stellen erlaubt sein, im öffentlichen Raum Videoüberwachung durchzuführen. Dies gilt auch für den Schutz jüdischer Einrichtungen. Es ist daher eine dem § 14 Abs. 4 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) entsprechende Regelung im NPOG aufzunehmen, wonach Hausrechtsinhaber in diesen Fällen Gefahrenabwehrbehörden gleichgestellt werden. Ferner ist eine Einbindung privat betriebener Kamerasysteme (z. B. in Einkaufszentren) rechtlich zu ermöglichen. Es ist eine Rechtsgrundlage im NPOG für ein Videokataster zu verankern, sodass die Polizei bei Terror- oder sonstigen Gefahrenlagen von erheblichem Ausmaß auf zusätzliches Videoüberwachungsmaterial zugreifen kann.

2. Anlassunabhängige Kontrollmöglichkeiten der Polizei maßvoll erweitern:

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht sogenannte verdachtsunabhängige Kontrollen nur zur Bekämpfung von Kriminalität mit Grenzbezug, § 12 Abs. 6 NPOG. Andere Polizeigesetze haben die Möglichkeiten, anlassunabhängige Personenkontrollen durchzuführen, mit Blick auf die steigenden Zahlen bei der Messerkriminalität und auch zur Bekämpfung schwerster Kriminalität (u. a. Verhütung terroristischer Anschläge) maßvoll erweitert, § 12 a Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Instrument der strategischen Fahndung), § 23 Abs. 3 Bundespolizeigesetz.

3. Befugnisnorm zur Drohnenabwehr schnellstmöglich beschließen:

Angesichts der zunehmenden Bedrohung durch unbemannte Luftfahrtsysteme ist die Schaffung einer rechtssicheren Befugnisnorm zur Detektion und Abwehr von Drohnen mit höchster Priorität voranzutreiben. Die niedersächsische Polizei muss befugt werden, Drohnen frühzeitig zu erkennen, deren Betreiber zu identifizieren und bei erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit wirksame Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere der Schutz kritischer Infrastrukturen, großer Veranstaltungen und sensibler Einrichtungen erfordert eine schnellstmögliche Verabschiedung der vorgesehenen Regelungen im Rahmen eines vorgezogenen beschleunigten Gesetzesvorhabens.

4. Weitere Einsatzmöglichkeiten für sogenannte Dash- und Bodycams schaffen:

Nur der Polizei ist es bisher erlaubt, insbesondere zur Eigensicherung Body- oder Dashcams unter bestimmten Voraussetzungen einzusetzen. Um Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren, Rettungs- oder kommunaler Ordnungsdienste wirksamer bekämpfen zu können, ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, die den Einsatz von Dash- und Bodycams anlassbezogen auch bei diesen Personengruppen gestattet. Berlin hat beispielsweise zum Schutz der Feuerwehr eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen, § 24 c Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln).

5. Künstliche Intelligenz als wirksames Instrument bei der Auswertung großer Datenmengen im polizeilichen Arbeitsalltag fest verankern:

Der Gesetzentwurf sieht eine Rechtsgrundlage für die Nutzung von IT-Anwendungen zur automatisierten Datenanalyse vor, um größere polizeiliche Datenmengen unter Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz gezielt auswerten zu können (§ 45 a E-NPOG). Die Anhörung hat ergeben, dass diese Vorschrift mit Blick auf die Einhaltung verfassungs- und datenschutzrechtlicher Vorgaben grundlegend zu überarbeiten ist. Ferner fehlt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Entwicklung, das Training und die Erprobung polizeilicher KI-Systeme. Nur so können moderne Analyse- und Prognoseinstrumente unter Wahrung datenschutzrechtlicher Standards einsatzbereit weiterentwickelt und optimiert werden. Ziel muss sein, den Einsatz von KI-Technologien im Polizeialltag rechtssicher zu verankern.

6. Regelungen zu Notrufsystemen, Leitstellenkommunikation und Digitalfunk an die moderne Technik anpassen:

Die Vorschrift des § 38 Abs. 3 NPOG ist völlig veraltet. Dies zeigen schon die Begriffe „fernmündlich“ und „Tonträger“. Es sind neue umfassende Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung bei Notrufsystemen, der Leitstellenkommunikation und beim Digitalfunk zu erarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die verpflichtende Dokumentation von Notrufen, die Berücksichtigung digitaler Kommunikationsformen und die Nutzung automatisierter Standortdaten, die ohne Interaktion beim Anruf einer Notrufnummer mit dem Smartphone anfallen. Auch sind die europäischen Vorgaben bei der barrierefreien Ausgestaltung von Notrufsystemen umzusetzen. Erfahrungen aus dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin haben gezeigt, dass eine Aufzeichnung der Kommunikation in den Leitstellen bei Terrorereignissen zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für Amok- oder andere Einsatzlagen (z. B. Entführungen), die von Leitstellen geführt werden.

7. Anwendungsmöglichkeiten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitern:

Die sogenannte elektronische Fußfessel sollte nicht ausschließlich zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie von terroristischen Straftaten eingesetzt werden dürfen. Deren Einsatz ist zukünftig auch gegenüber besonders gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern zu ermöglichen, sofern von diesen Personen erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgehen. In jedem Fall sind die Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem sogenannten spanischen Modell in Fällen häuslicher Gewalt schnellstmöglich im Rahmen eines vorgezogenen Gesetzgebungsverfahrens zu verabschieden.

8. Sicherstellungsvorschrift des § 26 NPOG aktualisieren:

Das bisher geltende Recht erlaubt nur die Sicherstellung von körperlichen Gegenständen. Insbesondere zur Bekämpfung von Geldwäsche oder illegalen Finanzströmen (Zahlung mit Prepaid-Karten oder Kryptowährungen) muss auch die Sicherstellung von Forderungen zukünftig möglich sein (vgl. § 40 Abs. 3 HSOG). Ebenso notwendig ist eine ausdrückliche Regelung, dass mit der Sicherstellung ein Veräußerungsverbot verbunden ist. Andere Länder wie Bayern, Berlin oder Hessen haben ihre Polizeigesetze bereits angepasst, um beispielsweise auch kriminelle Zahlungen mithilfe digitaler Währungen unterbinden zu können.

9. Rechtsgrundlage für einzelfallbezogene Fallkonferenzen und Projektdaten schaffen:

Bei terroristischen Gefährdern, Intensivtätern und sonstigen Personen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgeht, ist das enge Zusammenwirken mehrerer Behörden in Form von Fallkonferenzen unerlässlich. Damit personenbezogene Informationen rechtssicher und möglichst umfassend ausgetauscht und in Projektdaten zusammengetragen werden können, muss dafür eine ausdrückliche gesetzliche Regelung getroffen werden, wie dies z. B. in Berlin der Fall ist (§ 45 c ASOG Bln). Gleiches gilt für die Einrichtung und Arbeit mit Projektdaten zwischen Polizei und Verfassungsschutz (§ 46 Polizeigesetz Baden-Württemberg).

10. Das wichtige Instrument der Sicherheitsüberprüfungen erweitern:

Die neue Vorschrift des § 41 a erlaubt nur die Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung, wenn es um den Schutz besonders gefährdeter Veranstaltungen geht. Die aktuelle Sicherheits- und Bedrohungslage erfordert jedoch weiterreichende Schutzmaßnahmen vor unbefugten Dritten. Es müssen Sicherheitsüberprüfungen und die dazu erforderliche Datenverarbeitung auch zulässig sein, um z. B. den unbegleiteten Zutritt Dritter zu Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, sensiblen Behördengebäuden oder zu weiteren besonders gefährdeten Orten besser überwachen und kontrollieren zu können. Gleiches gilt für den Zugang zu Vergabe- oder Vertragsunterlagen mit Sicherheitsrelevanz für bauliche oder betriebliche Anforderungen an Liegenschaften. Eine derart umfassende Regelung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen findet sich in § 45 a ASOG Bln.

11. Akzeptanz und Transparenz bei Personenkontrollen stärken:

Nach dem Vorbild der Polizeigesetze von Brandenburg, Hessen und Sachsen-Anhalt sollte eine gesetzliche Begründungspflicht bei Identitätskontrollen eingeführt werden. Danach soll die Polizei zukünftig den Grund einer Kontrolle grundsätzlich unaufgefordert mitteilen, insbesondere bei verdachtsunabhängigen Kontrollen an kriminalitätsbelasteten Orten. Die Begründungspflicht dient der

Transparenz und Akzeptanz polizeilicher Identitätsfeststellungen und vermeidet Vorwürfe diskriminierender Kontrollen.

12. Maßnahmen gegenüber Hochrisikogefährdern überprüfen und konsequent ausbauen:

Der islamistisch motivierte Anschlag am 27. Juli 2026 in Berlin macht deutlich, dass die Sicherheitsbehörden gegenüber besonders gefährlichen Personen über wirksame und rechtssichere Instrumente verfügen müssen. Für sogenannte Hochrisikogefährder ist daher zu prüfen, ob die Befugnisse für engmaschige Aufenthalts-, Kontakt- und Kommunikationsbeschränkungen, Aufenthalts- und Betretungsverbote sowie für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung im Ländervergleich ausreichend sind. Darüber hinaus muss die Dauer der Präventivhaft als letztes Mittel zur Abwehr unmittelbar drohender schwerster Straftaten bis an die Grenze der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit verlängert werden.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Landesregierung das Ziel, das NPOG an die veränderten sicherheitspolitischen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Anlässlich der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag hat Innenministerin Daniela Behrens betont, Niedersachsen werde mit der Novelle im Ländervergleich ein modernes und zukunftsfähiges Polizeigesetz erhalten.

Die Anhörung der Sachverständigen im Ausschuss für Inneres und Sport hat jedoch deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf dieses selbstgesetzte Ziel bislang nur unzureichend und lückenhaft erreicht. Zwar enthält er wichtige und notwendige Verbesserungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung, zugleich wurden aber zahlreiche Defizite, Regelungslücken und rechtliche Unklarheiten aufgezeigt. Um den Sicherheitsbehörden tatsächlich die erforderlichen Instrumente für eine moderne, effektive und rechtssichere Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen, bedarf der Gesetzentwurf einer grundlegenden Überarbeitung. Die Entschließung greift die wesentlichen Hinweise aus der Sachverständigenanhörung auf und formuliert konkrete Anforderungen für das weitere parlamentarische Verfahren.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin